

Einführung in das Strafrecht AT

Systematik der Konkurrenzen

Prof. Dr. Pierre Hauck, LL.M. (Sussex)

Systematik der Konkurrenzen

Frage 1:

Handlungseinheit

Handlungsmehrheit?

Frage 2: Gesetzeskonkurrenz?

Spezialität

Mitbestrafte Vortat

Subsidiarität

Mitbestrafte Nachtat

Konsumtion

Frage 3: Echte Konkurrenz?

Tateinheit (=Idealk.) § 52 Tatmehrheit (=Realk.) § 53

I. Handlungseinheit

Voraussetzung: → **eine Handlung**

1. Möglichkeit: Handlung im natürlichen Sinn

Voraussetzung: Ein Willensentschluss und eine Handlung.

Bsp. 1: T schlägt O absichtlich so ins Gesicht, dass die Brille kaputt geht und die Nase gebrochen ist.

§§ 303 I, 223, 52 StGB

⇒ Sog. **ungleichartige Idealkonkurrenz**, da verschiedene Straftatbestände verwirklicht.

Bsp. 2: T wirft eine Handgranate und tötet dadurch 2 Menschen.
strafbar (zumindest) nach § 212 StGB (Tenorierung im Urteil: „zweifacher Totschlag“)

⇒ Sog. **gleichartige Idealkonkurrenz**, da ein und derselbe Straftatbestand verwirklicht.

2. Möglichkeit: Natürliche Handlungseinheit

Zwar liegen mehrere Handlungen im natürlichen Sinne vor;
diese sind aber von einem einheitlichen Willen erfasst
und
stehen in so engem zeitlichen und räumlichen
Zusammenhang, dass sie bei natürlicher Betrachtungsweise
eine Einheit darstellen.
= eine Handlung im Rechtssinne

Bsp. 1: T schlägt O mehrmals mit der Faust in den Bauch.
strafbar nach § 223 StGB

⇒ Sog. **iterative Begehung** (mehrere Einzelakte, aber
einheitlicher Deliktserfolg, bezogen auf dieselbe
Strafvorschrift).

Bsp. 2: Ehefrau schlägt mit fortdauerndem Tötungsvorsatz ihren Mann zunächst nieder, überfährt ihn dann mit dem Mofa und führt seinen Tod schließlich durch Einmauern herbei.

strafbar (zumindest) nach § 212 StGB

⇒ Sog. **sukzessive Begehung** (entsprechender Tatbestand nur einmal verwirklicht und zwar schrittweise).

Bsp. 3: Autofahrer will Kontrolle vermeiden. Er fährt auf den ihn herauswinkenden Polizeibeamten zu, der beim Sprung auf die Seite leicht verletzt wird. Den zweiten Beamten, der sich ihm in den Weg stellt, verletzt er schwer.

§§ 315b I Nr.3, 224 I Nr.2 und Nr.5, 240 I 1, 142 I Nr.1, 52 StGB

da einheitlicher Wille zur Polizeiflucht

⇒ **Ungleichartige Idealkonkurrenz bei natürlicher Handlungseinheit**
(str.).

3. Möglichkeit: Tatbestandliche Handlungseinheit

Handlung im Rechtssinne, wenn mehrere natürliche Handlungen durch Tatbestand des Gesetzes zu einer rechtlich sozialen Bewertungseinheit verknüpft werden.

Bei mehraktigen und zusammengesetzten Delikten.

Bsp.: Raub, § 249 StGB: § 240 StGB und § 242 StGB

Möglich auch im Fall der wiederholten Ausführungshandlung. Maßgeblich, ob nach dem Sinn des Deliktes mehrere Handlungen als Einheit betrachtet werden können

Bsp.: Zahlreiche, über mehrere Tage verteilte Drohanrufe, die zur damit erstrebten Geldübergabe führen; § 253 StGB.

4. Möglichkeit: Teilidentität von Ausführungshandlungen

a) Auch *Teilüberdeckungen der Ausführungshandlungen* von Straftaten (bis zur Beendigung der jeweiligen Taten) führen zu Handlungseinheit.

Bsp.: D begeht Einbruchdiebstahl, wird entdeckt, flieht mit seinem Porsche und fährt dabei sogleich über eine rote Ampel, so, dass ein anderer Pkw scharf bremsen muss.

§ 242 StGB erst mit Sicherung des Gewahrsams beendet; zuvor noch § 315c I Nr.2a StGB verwirklicht ⇒ § 52 StGB.

b) *Nicht ausreichend* ist aber *Einheitlichkeit der Vorbereitungshandlungen*.

Bsp.: T kauft elektrisches Küchenmesser. Mit diesem bringt er anschließend, unabhängig voneinander, erst seinen Chef, dann seine Schwiegermutter um.

c) Problematisch ist das **Zusammentreffen von Dauer- mit Zustandsdelikten:**

aa) *Handlungseinheit*, wenn sich Ausführungshandlung von Dauer- und Zustandsdelikt zumindest *teilweise decken*.

Bsp.: A fährt, ohne im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein (§ 21 I Nr.1 StVG - Dauerdelikt), mit dem Pkw absichtlich einen Mülleimer (§ 303 I StGB) um.

bb) *Keine Handlungseinheit*, wenn Zustandsdelikt *nur gelegentlich* während eines Dauerdeliktes begangen wird.

Bsp.: S sperrt den O in seinem Folterkeller ein. Als dieser sein Essen nicht anrührt beleidigt S den O.

cc) Nach h.M. *Handlungseinheit*, wenn Dauerdelikt zum Zwecke der Begehung des Zustandsdeliktes verwirklicht wird (Bsp. 1) oder Zustandsdelikt Mittel zur Begehung des Dauerdeliktes ist (Bsp. 2).

Bsp. 1: T dringt in die Wohnung des O ein, um diesen zu töten.

Bsp. 2: T schlägt den O nieder, um ihn einsperren zu können.

5. Möglichkeit: Klammerwirkung

Handlungseinheit zwischen zwei an sich selbständigen Delikten,
wenn:

Beide mit drittem Delikt ideell konkurrieren (kein Fall der Gesetzeskonkurrenz) und das *verklammernde Delikt* mindestens *gleich schwer*, wie eines der beiden zu verklammernden Delikte ist.

Bsp.: T findet in einem Mülleimer eine geladene Pistole, die er einsteckt. Er erschießt damit kurz danach seinen Nebenbuhler A. Drei Stunden später zwingt er seinen Nachbarn N mit vorgehaltener Pistole, seine Garageneinfahrt freizumachen.

§ 212 I StGB an A sowie § 240 I 1 StGB an N werden durch § 53 III Nr.2a WaffG zur Tateinheit verklammert.

6. Möglichkeit: Fortsetzungszusammenhang

Bsp.: T plant, durch Fahrraddiebstähle sein Einkommen aufzubessern. Er begeht am 01.01., 03.01., 06.01. und 10.01. jeweils einen Fahrraddiebstahl, indem er das Schloss knackt.

- räumlich-zeitlicher Zusammenhang
 - gleichartige Begehungsweise
- gegen gleiches Rechtsgut gerichtet
 - Gesamtvorsatz

⇒ ein fortgesetzter Einbruchdiebstahl

Aber:

Seit **GrSenBGH** v. 03.05.1994 (BGH(GS)St 40, 138) auf
Ausnahmefälle beschränkt!

„Jedenfalls auf §§ 173, 174, 176 und 263 StGB nicht mehr
anwendbar und auch für die übrigen Straftatbestände in aller
Regel gesetzliche Regeln etc... ausreichend...“

→ Damit letztlich nicht die natürliche Handlungseinheit an
die Stelle des Fortsetzungszusammenhangs tritt, ist eine
restriktive Anwendung der natürlichen Handlungseinheit
erforderlich; objektives und subjektives Element müssen
gleichermaßen vorliegen (vgl. auch BGH NStZ, 1996, 429 ff.)

Gesetzeskonkurrenz:

1. Spezialität

Ein Tatbestand enthält sämtliche Merkmale eines anderen Tatbestandes und zusätzlich noch ein weiteres Merkmal.

Z.B. § 224 zu § 223 StGB

oder

§ 249 zu § 242 und § 240 I StGB.

2. Subsidiarität

Tatbestand gilt nur hilfsweise, d.h. nur dann, wenn nicht schon eine andere Norm eingreift.

Gesetzlich: z.B. §§ 246 I, 248b I, 316 I StGB

Systematisch: z.B. Versuch gegenüber Vollendung, Gefährdungsverbrechen gegenüber dem Verletzungsverbrechen (z.B. § 221 gegenüber §§ 212, 211 StGB).

3. Konsumtion

Weder Spezialität noch Subsidiarität; Unrechtsgehalt eines Tatbestandes wird aber vom anderen mitumfasst.

Bsp.: §§ 303 I und 123 I StGB zu §§ 242, 243 I 2 Nr.1 StGB

Merke:

Idealkonkurrenz, wenn Unrechtsgehalt klargestellt werden soll;

Konsumtion, wenn unangebracht nur einfach begangenes Unrecht doppelt in Rechnung zu stellen.

II. Handlungsmehrheit

Führt grds. zu Realkonkurrenz, § 53 StGB, es sei denn:

Vortat/Nachtat (Gesetzeskonkurrenz)

1. Mitbestrafte Vortat

Bsp.: Diebstahl des Fahrzeugschlüssels gegenüber nachfolgendem Fahrzeugdiebstahl.

2. Mitbestrafte Nachtat

Bsp.: Zerstörung der Vase nach deren Diebstahl.